

auch eine rücksichtslose Mißachtung des Schutzes von Leben und Gesundheit der am Standfutter arbeitenden Werk tätigen dar, ebenso das Mauern unter Frost wider besseres Wissen über die eintretenden Folgen, d. h. fehlende Festigkeit des Mauerwerks.

Das vom Bezirksgericht zitierte Urteil des Obersten Gerichts vom 22. April 1969 - 3 Zst 7/69 - (NJ 1969

S. 407), wonach eine rücksichtslose Pflichtverletzung die Verfolgung eigennütziger Interessen erfordert, betrifft die Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls (§ 196 StGB) und kann nicht ohne weiteres auf Verletzung von Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes übertragen werden, wenn es auch teilweise Gleichartigkeiten geben mag. Dennoch kann dem Protest nicht gefolgt werden, daß auch beim Angeklagten F. eine solche Rücksichtslosigkeit gegeben sei. Seine Pflichtverletzungen sind zutreffend als verantwortungslos gleichgültig beurteilt worden (§8 Abs. 2 StGB). Der Grad einer gleichzeitig auch noch vorliegenden Rücksichtslosigkeit gemäß § 193 Abs. 3 Ziff. 2 StGB liegt aber nicht vor. Ebenso ist hinsichtlich der Angeklagten Fr. und F. dem Protest insoweit nicht stattzugeben, als mit ihm gefordert wird, diese sowohl wegen einer rücksichtslosen als auch besonders verantwortungslosen Handlung zu verurteilen. Die oben dargelegten Anforderungen an diese Merkmale sind bei beiden Angeklagten vom Bezirksgericht zutreffend verneint worden.

Die Angeklagten F., K. und St. haben die Gefahr nach § 193 bzw. § 195 StGB und die Tötung, da sie sich zum Teil bewußter Pflichtverletzungen schuldig gemacht, aber die Folgen nicht vorausgesehen haben, in der Schuldart der Fahrlässigkeit nach § 8 Abs. 1 StGB herbeigeführt. Auf Grund ihrer Kenntnisse und beruflichen Erfahrungen sowie der gegebenen Situation wären die Angeklagten bei verantwortungsbewußter Prüfung der Sachlage imstande gewesen, die Gefahren für Leben und Gesundheit der ihnen anvertrauten Werk tätigen vorauszusehen und durch pflichtgemäßes Verhalten zu vermeiden.

Außerdem haben die Angeklagten F., K. und St., soweit bei ihnen eine vorsätzliche Verletzung ihrer beruflichen Pflichten vorliegt, durch ihr Verhalten gleichzeitig Sachen, die wirtschaftlichen Zwecken dienen, beschädigt und dadurch bedeutende wirtschaftliche Schäden verursacht (§ 167 Abs. 1 StGB). Der mit der Berufung des Angeklagten St. vorgetragene Auffassung, daß es sich bei einem im Bau befindlichen Gebäude noch nicht um ein Produktionsmittel handelt, ist zwar zuzustimmen; auch eine noch in der Herstellung befindliche Maschine ist noch nicht Produktionsmittel, noch nicht Mittel, mit dem produziert wird. Aber beides sind Sachen, die wirtschaftlichen Zwecken dienen. Solche Sachen brauchen nicht den Charakter von Produktionsmitteln zu haben, wie sich aus der Nebeneinanderstellung der beiden Begriffe im Gesetz ergibt. Es sind darunter auch andere Fertigerzeugnisse und Halbfertigerzeugnisse zu verstehen.

Abgesehen von der vorsätzlichen Verletzung beruflicher Pflichten und den übrigen Tatbestandsmerkmalen ist das entscheidende Kriterium dafür, ob eine derartige Straftat vorliegt, ob durch die Handlung bedeutende wirtschaftliche Schäden verursacht worden sind. Der unmittelbare Schaden ist im vorliegenden Falle mit etwa 180 000 M beziffert. In diese Summe ist noch nicht der Schaden einbezogen, der dem künftigen Nutzerbetrieb des Schornsteins durch die nicht termingerechte Fertigstellung infolge teilweisen Einsturzes und Neubau des Standfutters entstanden ist, der ebenfalls einen Teil der wirtschaftlichen Schäden i. S. des § 167 StGB bildet. Der bezifferte wirtschaftliche Schaden stellt aber bereits einen bedeutenden wirtschaftlichen Schaden dar.

Auch wenn gegenüber dem Bezirksgericht zum Teil eine andere Schuldart für die Rechtspflichtverletzungen festgestellt worden ist, bleibt als ideologische Ursache für das Versagen der Angeklagten bestehen, daß sie die Sicherheit der Menschen von den Produktionsvorgängen getrennt haben und wegen des Fertigstellungstermins des Bauwerks sich nicht genügend klar darüber waren, daß der Gesundheits- und Arbeitsschutz ein unabdingbarer Bestandteil der sozialistischen Produktionsbedingungen sein muß und auch bei höchster Anspannung aller Kräfte für die Realisierung hoher Produktionsergebnisse nicht außer acht gelassen werden darf. Das gilt für alle Angeklagten, und zwar desto mehr, je höher die Leitungsfunktion war, die sie bekleideten, weil dementsprechend auch das Maß an Erkenntnis und Einsicht für diese Zusammenhänge von ihnen durch die sozialistische Gesellschaft zu fordern ist. Dem Bezirksgericht ist darin zuzustimmen, daß sich unter den Angeklagten eine sträfliche Sorglosigkeit breitgemacht hatte. Es stellte fest, daß für diesen ideologischen Zustand das gesamte Betriebsklima im Kombinat ausschlaggebend war und ernsthafte Versäumnisse z. B. auf dem Gebiet der Einbeziehungen der Werk tätigen in die Planung und Leitung der politisch-ideologischen Entwicklung der Kader und der Materialwirtschaft vorhanden sind.

Es ist begründet, wenn das Bezirksgericht von einer fachlichen Abhängigkeit des Angeklagten K. vom Angeklagten F. spricht. Das Beweisergebnis hat gezeigt, daß der Angeklagte K. die Aufgaben eines Bauleiters insgesamt nicht bewältigen konnte, was aber von ihm auch gar nicht erwartet wurde. Insoweit hat das Fehlen von Funktionsplänen diese Ungenauigkeiten in der Abgrenzung der Aufgabenstellung und Verantwortung zwischen Oberbauleiter und Bauleiter im Leitungsprozeß in der Vergangenheit nicht erkennbar werden lassen bzw. sind diese Mängel hingenommen worden, die Beteiligten haben sich an sie gewöhnt, statt die Leitungsbeziehungen in Ordnung zu bringen. Es ist daher berechtigt, diese Bedingungen bei der Strafzumessung für den Angeklagten K. zu berücksichtigen!

§§ 20, 196 Abs. 1 und Abs. 3 Ziff. 2, 200 StGB.

1. Wer unter erheblicher alkoholischer Beeinflussung ein Kraftfahrzeug führt, um einen Verletzten ins Krankenhaus zu bringen, kann sich nicht auf Pflichtenkollision berufen, wenn die Verletzung nicht lebensgefährlich ist und eine andere Möglichkeit des Krankentransports besteht.

2. Rücksichtslosigkeit i. S. des § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB liegt in der Regel vor, wenn der Täter im Zustand erheblicher alkoholischer Beeinflussung ein Fahrzeug führt und dadurch einen schweren Verkehrsunfall verursacht. Setzt sich der Täter jedoch, ohne daß ein Fall der Pflichtenkollision vorliegt, aus einem an sich gesellschaftlich anerkanntswerten Grund (hier: Transport eines Verletzten ins Krankenhaus) über die ihm als Kraftfahrer obliegenden Pflichten hinweg, so ist Rücksichtslosigkeit zu verneinen.

Stadtbezirksgericht Berlin-Köpenick, Urt. vom 17. Oktober 1969 - 712 S 212/69.

Der Angeklagte ist seit 1960 als Kraftfahrer beschäftigt und hat eine umfangreiche Fahrpraxis auf Lkws und Pkws. Unter Alkoholeinwirkung ist er bisher noch nicht gefahren.

Am 6. Juli 1969 trank der Angeklagte, der von Bekannten besucht wurde, etwa 9 bis 10 Flaschen Bier. Als sich der 12jährige Sohn der Bekannten, Ulrich S., gegen 21 Uhr beim Spiel eine stark blutende Schnittwunde am Fuß zuzog und seine Eltern einen Arzt konsultie-